

# Geschäftsordnung Elternrat Schule Balgrist

## A Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

In dieser Geschäftsordnung regelt der Elternrat Balgrist seine Organisationsform, Ziele, Aufgaben und Kompetenzen. Sie bezweckt die allgemeine Mitwirkung der Eltern zu gewährleisten und verbindlich zu regeln. Es gilt für alle Eltern und LehrerInnen der Primarschulklassen und der angeschlossenen Kindergärten der Schule Balgrist.

Die Geschäftsordnung ist folgenden Gesetzen und Reglementen untergeordnet: Kantonales Volksschulgesetz und Volksschulverordnung, Organisationsstatut der Volksschulen der Stadt Zürich, Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement). Insbesondere letzteres bildet die Grundlage dieser Geschäftsordnung (Beilage).

### 2. Begriffe

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert: „Eltern“ steht für alle Erziehungsberechtigten, „LehrerInnen“ steht für alle Lehrpersonen und Hortleiterinnen, „SchülerInnen“ steht für alle Schülerinnen und Schüler inkl. Kindergartenschülerinnen und -schüler, „Schuleinheit“ steht für die „Schule Balgrist“ und die „Schule Kartaus“, welche unter derselben Schulleitung stehen.

### 3. Zweck

Die Elternmitwirkung bezweckt

- die Förderung und Erhaltung eines kindergerechten Klimas und eines kindergerechten Umfelds in der Schule Balgrist.
- die Förderung des Dialoges zwischen den Eltern, den LehrerInnen und den Schulbehörden im Sinn der gemeinsamen Verantwortung für eine gute und lebendige Schulkultur

### 4. Fremdsprachige Eltern

Nach Möglichkeit sollten fremdsprachige Eltern in den Elternmitwirkungsorganen vertreten sein. In jedem Fall ist auf fremdsprachige Eltern Rücksicht zu nehmen.

## B Organisation des Elternrates

### 1. Wahl der Elternrat-Delegierten durch die Klasseneltern

Die Elternmitwirkung erfolgt durch die Gesamtheit der Eltern, welche sich durch Bildung eines Elternrates organisiert.

Mit der Einladung der Lehrperson zum Elternabend anfangs Schuljahr wird in den „Wahljahren“ die Wahl der Elternvertretungen in den Elternrat angekündigt. Die Wahl wird von einem Delegierten des Elternrates geleitet. Alle Eltern einer Klasse wählen mindestens einen, idealerweise zwei Elternvertretungen. Gewählt wird in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr. Wählbar sind erziehungsberechtigte Personen mit Kindern in der Schule Balgrist und den angeschlossenen Kindergärten Balgrist, Lengg und Im Walder. Doppelmandate sind nicht erlaubt. Ein Elternpaar kann jedoch das Amt im Job-Sharing ausüben, sofern die Mehrheit der übrigen Klasseneltern einverstanden ist.

Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. Es steht ihnen frei, ihre Wahl in den Elternrat abzulehnen.

### 2. Zusammensetzung des Elternrates und des Vorstandes

Die gewählten Vertretungen aller Klassen der Primarschule und der angeschlossenen Kindergärten bilden den Elternrat.

Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Idealerweise besteht die Zusammensetzung des Vorstandes aus je einer Vertretung pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Vorstandssitzungen oder einzelnen Traktanden kann eine Vertretung der Schuleinheit und der Schulbehörde eingeladen werden.

Der Vorstand bestimmt 1 Person aus seiner Mitte als Ansprechperson für die Schulleitung.

### **3. Beendigung des Amtes und Ausschluss**

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit kann das Amt auf das Ende eines Schuljahres niedergelegt werden.

Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.

Mitglieder des Elternrates, die wiederholt ihre Teilnahmepflicht an den Sitzungen vernachlässigen, können ausgeschlossen werden.

Mitglieder des Elternrates können bei vorsätzlicher oder missbräuchlicher Vertretung von Eigeninteressen oder Verletzung der politischen und religiösen Neutralität ausgeschlossen werden.

Mitglieder des Elternrates, welche ideelle oder ideologische Zwecke verfolgen, die mit dem Zweck der Elternmitwirkung und den Zielen des Elternrates bzw. der Schuleinheit unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.

## **C Aufgaben und Kompetenzen des Elternrates**

### **1. Aufgaben des Elternrates**

Die Aufgaben des Elternrates umfassen insbesondere:

- die Behandlung von allgemeinen Anliegen der SchülerInnen, der Eltern und der Schule Balgrist
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Schuleinheit und den Schulbehörden
- den Austausch mit dem Elternrat der Schule Kartaus
- die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch mit Eltern und SchülerInnen
- die Organisation von Elternbildungsanlässen
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie des partnerschaftlichen Umgangs aller Beteiligten
- die Vorbereitung der Wahlen in den Klassen
- bei Bedarf die Organisation eines zweiten Elternabends oder weiterer Elternabende bzw. Anlässe zu inhaltlichen Themen der Elternmitwirkung
- die Unterstützung der Schulleitung und der LehrerInnen bei der Organisation und Durchführung von Anlässen der Schule Balgrist
- die Organisation von Veranstaltungen, die dem Zweck der Elternmitwirkung dienen
- die Pflege des Austauschs mit verwandten Interessengemeinschaften im Quartier und in der Stadt
- die Bildung von Arbeitsgruppen oder temporären Projektgruppen.

### **2. Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Elternrats- und Vorstandssitzungen.
- Vertretung des Elternrates in der Schuleinheit und Koordination mit der Schulleitung. Der Vorstand kann seine Vertretung an andere Mitglieder des Elternrates delegieren
- Weiterleitung von Anliegen aus dem Elternrat an die Schuleinheit und die Schulbehörden, insbesondere Ausübung des Antragsrechts. Anträge können vom Vorstand oder einer Delegation des Vorstandes in der Schulkonferenz und an den Schulbehördensitzungen selbst vertreten werden
- Weiterleitung von Anliegen und Anträgen der Schuleinheit und der Schulbehörden an den Elternrat bzw. die Eltern
- Koordination des Austauschs mit dem Elternrat der Schule Kartaus
- Regelung der Vertretung des Elternrates in verwandten Interessengemeinschaften im Quartier (z.B. Verein Aktives Balgrist, Verein Quartiertreff Hirslanden) und in der Stadt Zürich (z.B. Vereinigung der Elternorganisationen im Schulkreis Zürichberg EOZ; Elternkonferenz der Stadt Zürich VEZ)
- Sicherstellung der Informationsflüsse von/zu den SchülerInnen, Eltern, Schule und Schulbehörden

- Organisieren und Koordinieren der Öffentlichkeitsarbeit.

### 3. Umgang mit Anfragen aus der Elternschaft

Wird ein Mitglied des Elternrates von Eltern mit einem Anliegen kontaktiert, so geht der / die Delegierte wie folgt vor:

- Prüfen, ob das Anliegen unter die Allgemeine Elternmitwirkung fällt (bei Unsicherheit den Vorstand oder die Schulleitung fragen)
- Fällt das Anliegen *nicht* unter die Allgemeine Elternmitwirkung, so fordert der / die Delegierte die Eltern auf, sich an die betreffende Klassenlehrperson bzw. Lehrperson zu wenden. Falls die Eltern bestätigen, dass sie dies bereits getan haben, so verweist der / die Delegierte die Eltern an die Schulleitung.
- Fällt das Anliegen unter die Allgemeine Elternmitwirkung, so traktandiert es der / die Delegierte an der nächsten Sitzung des Elternrates oder kontaktiert unverzüglich den Vorstand.

## D Sitzungen des Elternrates

### 1. Einberufung der Sitzungen und Traktanden

Der Elternrat versammelt sich jeweils am letzten Montag im September, Januar und Mai. Die Sitzungen des Elternrates dauern maximal 2 Stunden.

Zu den Elternratssitzungen wird die Schulleitung und die Lehrervertretung der Schule Balgrist eingeladen. Auf einstimmigen Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Elternrates wird kurzfristig eine ausserordentliche Sitzung durchgeführt.

Beim Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen des Elternrates hält sich der Vorstand an den folgenden Ablauf:

- Delegierte geben Traktanden bis 2 Wochen vor Sitzung beim Vorstand ein.
- Lehrpersonen geben Traktanden bis 2 Wochen vor Sitzung bei Schulleitung oder Lehrervertretung ein.
- Vorstand und SL/Lehrervertretung besprechen die Traktanden bis 1 Woche vor Sitzung vor → allfällige Rückweisung oder Priorisierung
- Vorstand verschickt Traktandenliste spätestens 3 Arbeitstage vor Sitzung.
- SL/Lehrervertretung trifft bis zur Sitzung allfällige Vorabklärungen

Der Elternrat ist gegenüber der Schulkonferenz und der Schulbehörde antragsberechtigt.

### 2. Beschlussfassung und Stimmrecht im Elternrat

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt. Elternpaare, die das Amt im Job-Sharing ausüben, haben 1 gemeinsame Stimme. Die Sitzungsleitung stimmt mit, hat jedoch in Pattsituationen den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Elternräte:

- Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Elternrat
- Änderung dieses Reglements

Mitarbeitende des Schulteams oder Behördenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### 3. Protokoll

Über Beschlüsse des Elternrates wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bestimmt die ProtokollführerIn bei jeder Sitzung.

Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Elternrates und an die Schulleitung sowie an den Elternrat Kartaus verteilt und auf der Internet-Unterseite [www.schulebalgrist.ch/elternrat](http://www.schulebalgrist.ch/elternrat) publiziert.

## E Information / Kommunikation

Der Elternrat unterhält eine eigene Internet-Unterseite auf der Website der Schule Balgrist ([www.schulebalgrist.ch/elternrat](http://www.schulebalgrist.ch/elternrat)). Die Internet-Seite des Elternrates ist eine öffentliche Informations- und Kommunikations-Plattform für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen der Schule Balgrist.

Schriftliche Informationen des Elternrates für alle Eltern können auch über die LehrerInnen an die SchülerInnen verteilt werden.

## **F Allgemeine Bestimmungen**

Der Elternrat ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.  
Bei der Arbeit im Vorstand und in Projektgruppen sind insbesondere die Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz zu beachten. Sensitive, persönliche Informationen über SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen sind vertraulich zu behandeln. Beim Verfassen der öffentlichen Protokolle ist darauf besonders zu achten.

## **G Haftungsausschluss**

Die Schule Balgrist tritt als Veranstalterin aller Anlässe auf, welche in Zusammenarbeit mit den Eltern durchgeführt werden.  
Der Vorstand vergibt Aufträge nach aussen ausschliesslich namens und auftrags der Schule Balgrist und nur mit vorgängiger Absprache und Genehmigung durch die Schulleitung.  
Für Elternräte wird jegliche persönliche Haftung für Handlungen im Rahmen dieser Vorschriften ausgeschlossen.

## **H Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung wurde der Geschäftsleitung der Kreisschulpflege Zürichberg zur Genehmigung unterbreitet.  
Allfällige Änderungen dieses Reglements müssen vom Elternrat verabschiedet und von der Kreisschulpflege Zürichberg genehmigt werden.  
Das Reglement tritt nach Abnahme durch die Kreisschulpflege Zürichberg in Kraft und wird auf [www.schulebalgrist.ch/elternrat](http://www.schulebalgrist.ch/elternrat) publiziert.

Für den Elternrat Schule Balgrist:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Schulleitung:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Genehmigt durch die Schulbehörde:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

